



**Gemeindeamt  
St. Ulrich bei Steyr**

A-4400 St. Ulrich bei Steyr  
Pfarrplatz 7

Telefon: (07252) 533 03  
www.st-ulrich.at gemeinde@st-ulrich.at



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 03. März 2011 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr betreffend die Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung erlassen wird.

Aufgrund des § 4 O.ö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl 24/1997, in der Fassung LGBl 90/2001 und der §§ 40 (1) und der 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, in der Fassung LGBl Nr. 102/2009, wird im Einvernehmen mit der Oö Landesregierung verordnet:

## § 1

### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr liegenden und unter die Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr müssen in jedem Fall mit einem mit der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr abzuschließenden Sondervertrag geregelt werden.

## § 2

### **Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang**

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, – im folgenden kurz „Objekte“ genannt –, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997, in der Fassung LGBl 90/2001, Anschlusszwang.

- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes maßgeblich.
- (3) Nutzwasserleitungen aus eigenen Wasserspeichern oder Brunnen dürfen keine Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage aufweisen, sondern müssen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine bauliche Trennung (ein Wasserschieber reicht nicht aus) aufweisen. Diesbezüglich wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Normen und Regeln verwiesen:
- (3.1) Zwischen der öffentlichen Wasserleitung und privaten Anlagen dürfen gemäß ÖNORM B2531/1 bzw. dem O.ö. Wasserversorgungsgesetz § 3 Abs. 3 Z. 4 keine Verbindungen hergestellt werden.
- (3.2) Laut Regeln der österreichischen Vereinigung für das Gas und Wasserfach (ÖVGW) darf zwischen der Eigenwasserversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.
- Zeitgerecht zumindest zwei Wochen vor der Inbetriebnahme einer Nutzwasserleitung aus eigenem Wasserspeicher oder Brunnen ist dies der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu melden. Von einem befugten Installationsunternehmen ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen zu bestätigen und der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr schriftlich vorzulegen. Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr ist jederzeit, außer zur Unzeit, berechtigt, die Nutzwasserleitung auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere im Hinblick auf die geforderte bauliche Trennung zwischen Nutzwasserleitung und öffentlicher Wasserversorgungsanlage, zu überprüfen.
- (4) Nutzwasserleitungen aus eigenen Wasserspeichern oder Brunnen müssen auch mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet werden, der eine Berechnung der aus der eigenen Nutzwasserleitung entnommenen Wassermenge erlaubt.
- Eine gebührenrechtliche Behandlung der aus der Nutzwasserleitung entnommenen und dem Ortskanal zugeführten Abwassermenge ist in der Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr getroffen.
- (5) Grundsätzlich besteht neben dem gesetzlich geregelten Anschlusszwang auch die Pflicht, dass der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und am Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss.

### **§ 3**

#### **Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung innerhalb des Objektes, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.
- (2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinden können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

### **§ 4**

#### **Versorgungsleitung**

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

### **§ 5**

#### **Anschlussleitung**

- (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
- (2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.
- (3) Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr bis zur Grundstücksgrenze hergestellt.
- (4) Bei Objektteilungen ist jeder Eigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Objekt einen Anschluss herstellen zu lassen.

- (5) Der Objekteigentümer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird in einer Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr geregelt.

## **§ 6**

### **Verbrauchsleitung**

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen. Um zu gewährleisten, dass Verbrauchs- bzw. Innenleitungen und angeschlossene Geräte nicht durch einen höheren Druck im öffentlichen Ortwasserleitungsnetz beschädigt oder zerstört werden, muss jeder Eigentümer eines anzuschließenden Objektes auf eigene Kosten einen Druckregler (Druckminderer) einbauen lassen. Dieser Druckregler (Druckminderer) ist nach der Wasseruhr im Inneren eines Objektes einzubauen.
- (3) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Gemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen ÖVGW tragen. Weiters kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- (4) Für das Füllen von Schwimmbecken und Teichanlagen ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde eine solche Entnahme zur Gänze untersagen.

## **§ 7**

### **Herstellung und Überwachung des Anschlusses**

- (1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 3 Abs. 2) hergestellt werden.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2532 entsprechen.
- (3) Wenn der Eigentümer des Objektes iSd Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zu geschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung überprüft hat.

## **§ 8**

### **Hydranten**

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten iSd Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke, für Hilfeleistung in Katastrophen- und Notstandsfällen oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.
- (4) Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für öffentliche Zwecke benötigten Wassers (Straßenbesprengung, Kanalspülung, usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sollen Hydrantenzähler verwendet werden.

- (5) Wasserentnahmen über Abs. 3 hinaus für private Zwecke aus Hydranten sind verboten!

## **§ 9**

### **Wasserbezug; Anmeldung**

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.
- (3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens des Wasserbeziehers hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger, die Rechtsnachfolgerin treten in sämtlichen Rechten und Pflichten seines/ihres Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein.
- (5) Für die Wasserbenützung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird in der Wassergebührenordnung geregelt.

## **§ 10**

### **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde auf ihre Kosten einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt. Es ist für den Wasserzähler eine entsprechende Wasserzählermiete vom Wasserbezugsnehmer zu entrichten.
- (2) Auch der zur Messung der aus einer eigenen Nutzwasserleitung entnommenen Wassermenge erforderliche Wasserzähler wird von der Gemeinde auf ihre Kosten beigestellt. Auch für diesen Wasserzähler ist eine entsprechende Wasserzählermiete vom Betreiber der eigenen Nutzwasserleitung zu entrichten.

- (3) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
- (4) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt. Dies gilt auch für einen eventuell im Rahmen des Betriebes einer eigenen Nutzwasserleitung erforderlichen Wasserzähler.

Die Entfernung von Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Objekteigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.

- (5) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden (gilt auch für Wasserzähler im Rahmen des Betriebes einer eigenen Nutzwasserleitung).
- (6) Wird vom Objekteigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag vom Wasserwart ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt der Eigentümer die dadurch entstandenen Kosten.

Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet (Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt). Ist kein Verbrauchsvergleich möglich, so wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Wasserzählers ermittelt. Die Kosten der Überprüfung gehen, wenn der Wasserzähler schadhaft ist, zu Lasten der Gemeinde.

- (7) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit den höchsten Angaben oder Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt.

Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.

- (8) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.
- (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht wurde oder durch Undichtheit bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehende Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet.
- (10) Bauprovisorium: Für Grundstücke, die unmittelbar nach Herstellung des Anschlusses bebaut werden, kann die Gemeinde die Herstellung eines Bauprovisoriums gestatten. Der Objekteigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Gemeinde sofort nach der Möglichkeit zum Einbau eines Wasserzählers schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (11) Objekte mit Wasserzähler sind in Sprengel eingeteilt. Die Wasserzähler in jedem einzelnen Sprengel werden durch die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr in regelmäßigen Zeitabständen bzw. spätestens alle fünf Jahre ausgetauscht.

## **§ 11**

### **Beschränkung des Wasserbezuges**

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
  - solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
  - Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
  - sie im Zuge einer Brandbekämpfung, in Katastrophen- und Notstandsfällen erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde den Wasserbezug auch einschränken, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).
- (5) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 12**

### **Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte**

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasseruhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Zumindest zwei Wochen vor Bezug oder Inbetriebnahme eines Objektes mit Wasserverbrauch ist dies der Gemeinde mitzuteilen, damit der erforderliche Wasserzähler zeitgerecht montiert werden kann.

### **§ 13**

#### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl Nr. 24/1997, in der Fassung LGBl Nr. 90/2001, bestraft.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 14. Oktober 1996 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Theresia Traunik